erfolgte Bestrafung insoweit von Einfluß, um nach Maßgabe des §. 14 die für den ersten Wiederholungsfall angeordnete Strafe zu begründen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser Fürstl. Insiegel beidrucken lassen.

Rudolstadt, den 30. December 1840.

(L.S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Vergehen und Strafen im Allgemeinen.

§. 1.	Umfang des Gesetzes	Seite	5
§. 2.	Zulässige Strafen:		
	a) Geldstrafe	—	6
§. 3.	b) Strafarbeit	—	6
§. 4.	c) Gefängniß	—	7
§. 5.	d) Zwangsarbeit	—	7
§. 6.	e) Zuchthaus	—	7
§. 7.	f) Körperliche Züchtigung	—	7
§. 8.	Zumessung der Strafen:		
	a) Allgemeiner Grundsatz	—	8
§. 9.	b) Strafe des Versuchs	—	9
§. 10.	c) Erschwerende Umstände:		
	α. allgemeine	—	9
§. 11.	β. bei Entwendungen	—	9
§. 12.	d) Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe bei einem Forstvergehen	—	10
§. 13.	e) Bestrafung mehrfacher (cumulirter) Frevel	—	10
§. 14.	f) Strafe wiederholter Frevel	—	10
§. 15.	g) Zusammentreffen der Wiederholung mit erschwerenden Umständen	—	11